

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 27. Jänner 1998

4. Stück

4. Gesetz: Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten (Wiener Veranstaltungsstätten-gesetz); Änderung.

4.

Gesetz, mit dem das Gesetz betreffend Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten (Wiener Veranstaltungsstättengesetz) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz betreffend Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten (Wiener Veranstaltungsstättengesetz), LGBl. für Wien Nr. 4/1978, zuletzt geändert mit LGBl. für Wien Nr. 8/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 3 Z 2 hat zu lauten:

„2. wenn ein Umbau der Veranstaltungsstätte, der mehr als 10% der Fläche dieser betrifft, oder ein Zubau, durch den die ursprüngliche Fläche der Veranstaltungsstätte um mehr als 10% vergrößert wird, erfolgt.“

2. Dem § 32 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Blindenführ- und Partnerhunde für behinderte Menschen sind aber jedenfalls zuzulassen.“

Der Landeshauptmann:

Häupl

Der Landesamtsdirektor:

Theimer